

§ 1. Sachlicher Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die nachstehenden Bedingungen (die "Allgemeinen Vertragsbedingungen") gelten für die Nutzung von Software as a Service Instanzen (die "Software"), die von GeDaD - Gersmann Development and Design, nachfolgend GeDaD genannt, bereitgestellt und als Software-as-a-Service über das Medium Internet bereitgestellt werden.

Das SaaS-Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des §14 BGB. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist nicht vorgesehen.

Gegenstand des Vertrages sind:

- die Überlassung von SaaS-Zugängen, erreichbar unter iot.gedad.de zur Nutzung über das Internet
- die Speicherung von Daten des Kunden auf Servern des Rechenzentrums
- Individuell entwickelte Softwareprogramme sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2. Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit. Maßgebend dafür sind:

der definierte Leistungsumfang der im Vertrag aufgeführten Software, der in der jeweiligen Benutzerdokumentation festgelegt ist, die Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung, die im Vertrag festgelegten Bedingungen, die nachstehenden Bedingungen, allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen, insbesondere auch die internationalen Standards und Vorschläge der Internet Engineering Task Force (IETF), wie sie in den Request-for-Comments (RFC) dokumentiert sind, und des W3C (World Wide Web Consortium).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

Weitergehende Bedingungen insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn GeDaD diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB der GeDaD.

§ 3. Nutzungsbedingungen

3.1. Rechte des Kunden an der Software

GeDaD räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Vertrag genannten Software

und der zugehörigen Anwenderdokumentation ein. Die Bereitstellung der Software erfolgt über das Internet. Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des von GeDaD genutzten Rechenzentrums zum Internet. Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder die angebundenen Geräte zu "reverse engineeren", zu dekompilem, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.

Der Kunde erkennt hiermit GeDaD als alleinigen Lizenzgeber der Software und die damit verbundenen Urheberrechte an. GeDaDs Rechte als alleiniger Lizenzgeber beziehen sich auch auf Erweiterungen der Software, die von GeDaD dem Kunden bereitgestellt werden, falls dies nicht schriftlich anderweitig geregelt ist.

Der Kunde erkennt hiermit GeDaDs Marke, Name und Patentrechte in Bezug auf die Software und die zugehörige Dokumentation an. Der Kunde darf Copyright-Informationen oder sonstige ähnliche Eigentumshinweise in den Programmen und der zugehörigen Dokumentation weder entfernen, noch ändern oder anderweitig modifizieren.

3.2. Rechte des Kunden an den Daten

Die durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten werden auf den Servern des Rechenzentrums gespeichert. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von GeDaD jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von GeDaD besteht. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch elektronische Übersendung über ein Datennetz oder nach gesonderter Vereinbarung durch Übergabe von Datenträgern. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Kunden.

3.3. Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Nutzungsbedingungen ist GeDaD berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. GeDaD behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

3.4. Vertragsdauer und Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwölf (12) Monate, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail genügt). Die Vergütung wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4. Wartung und Systemverfügbarkeit

4.1. Weiterentwicklungen/Leistungsänderung

GeDaD behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungsoptimierung nach Vertragsschluss Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor. Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung von GeDaD an den Kunden erfolgen. Entstehen für den Kunden durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Änderungstermin zu. Die Kündigung muss durch den Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung erfolgen.

Bei Bereitstellung neuer Versionen der Software räumt GeDaD dem Kunden die in Abschnitt 3 aufgeführten Rechte entsprechend auch für die jeweilige neue Version ein.

4.2. Störungen der Systemverfügbarkeit

Störungen der Systemverfügbarkeit müssen vom Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden. Vor der Störungsmeldung hat der Kunde seinen Verantwortungsbereich zu überprüfen. Bei Störungsmeldungen, die innerhalb der Supportzeiten eingehen, bemüht sich GeDaD, kurzfristig mit der Entstörung zu beginnen. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Entstörung voraussichtlich am folgenden Werktag. Verzögerungen der Entstörung, die vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Kundenseite), werden nicht auf die Entstörungszeit angerechnet.

§ 5. Gewährleistung

Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. GeDaD gewährleistet jedoch, dass die unter iot.gedad.de genannte Software grundsätzlich einsetzbar ist. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.

Fehler in der Software und der zugehörigen Dokumentation werden innerhalb angemessener Frist unentgeltlich von GeDaD beseitigt. Voraussetzung für diesen Fehlerbeseitigungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist. GeDaD kann zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Insbesondere kann GeDaD zur Erfüllung der

GeDaD Gersmann Development and Design, Velsen 5, 48231 Warendorf; Thomas Gersmann

Gewährleistungspflicht dem Kunden eine neue Version der Software zur Verfügung stellen. Einer Fehlerbeseitigung steht es gleich, wenn GeDaD eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung erlaubt.

Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Software nicht vertragsgemäß eingesetzt wird. Des Weiteren sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an der im Vertrag genannten Software durchführt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler nicht in kausalem Zusammenhang mit den Änderungen oder Erweiterungen stehen.

Wird ein wesentlicher Programmfehler nicht entsprechend den genannten Bedingungen von GeDaD behoben, kann der Kunde die Minderung der monatlichen Gebühr verlangen. Das gleiche Recht hat GeDaD, wenn die Herstellung der Fehlerkorrektur mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist. Wenn sich im Laufe der Fehlerbeseitigung herausstellt, dass die Probleme auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des Kunden zurückzuführen sind, kann GeDaD eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.

GeDaD gewährleistet nicht die Erfüllung der individuellen Anforderungen des Kunden durch die im Vertrag genannte Software. Dies gilt insbesondere für die Nichterreichung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges. Gewährleistungsansprüche gegen GeDaD stehen lediglich dem unmittelbaren Kunden zu und können nicht abgetreten werden.

§6. Eichrecht / Mess- und Energierecht (Disclaimer – Kernrisiko)

(1) Die Software dient der Erfassung, Übertragung, Speicherung und Bereitstellung von Verbrauchs- und Gerätedaten sowie der Steuerung angebundener Geräte. Die Software ist kein eichrechtlich konformitätsbewertetes Messsystem im Sinne des MessEG/der MessEV, soweit nicht ausdrücklich und gesondert schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Verantwortung für den eich-, mess-, energiewirtschafts- und steuerrechtskonformen Einsatz der bereitgestellten Daten, insbesondere für eine Abrechnung gegenüber Dritten (z. B. Gästen), liegt ausschließlich beim Kunden. GeDaD schuldet keine Rechtskonformität des vom Kunden gewählten Abrechnungs- oder Versorgungsmodells.

(3) GeDaD weist darauf hin, dass der verbrauchsabhängige Weiterverkauf von Strom an Dritte mess-, eich- und energiewirtschaftsrechtliche Pflichten des Kunden auslösen kann (u. a. MessEG; je nach Konstellation EnWG/Kundenanlagen-/Netzbetreiberthematik). Die Prüfung und Erfüllung dieser Pflichten obliegt dem Kunden.

§ 7 Datensicherung und Datenverlust

(1) GeDaD führt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs regelmäßige Datensicherungen durch. Eine bestimmte Aufbewahrungsdauer einzelner historischer Datenbestände wird, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht geschuldet; Geräte- und Telemetriedaten werden in der Regel für die im Vertrag genannte Dauer vorgehalten.

(2) GeDaD schuldet keine revisionssichere Langzeit- oder Eichdatenarchivierung. Soweit der Kunde Daten dauerhaft oder zu Nachweis-, Abrechnungs- oder Aufbewahrungszwecken benötigt, obliegt ihm deren eigenständige, regelmäßige Sicherung und Archivierung.

(3) Die Haftung von GeDaD für den Verlust von Daten ist der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bereitgestellte Export-/Schnittstellenfunktionen zur eigenen Sicherung zu nutzen, soweit er auf bestimmte Daten dauerhaft angewiesen ist.

§ 8 Datenrichtigkeit, Installation und Sphäre des Kunden

(1) Die Software erfasst, überträgt, speichert und verarbeitet die von den angebundenen Geräten und Sensoren gelieferten Roh- und Messdaten. GeDaD nimmt keine inhaltliche Plausibilitäts- oder Richtigkeitsprüfung der gelieferten Werte vor und schuldet eine solche nicht.

(2) Für die fachgerechte Auswahl, Installation, Verdrahtung, Parametrierung und Inbetriebnahme der Mess- und Anschlusstechnik (insbesondere S0-/Impulsverdrahtung, Impulswertigkeit/Zählerkonstante, Zähler-, Geräte- und Stellplatzzuordnung) ist ausschließlich der Kunde bzw. der von ihm beauftragte Errichter/Elektrofachbetrieb verantwortlich.

(3) GeDaD haftet nicht für Schäden, fehlerhafte Auswertungen oder unzutreffende Abrechnungen, die auf fehlerhafter Installation, falscher Parametrierung, vertauschter Zuordnung, defekter oder ungeeigneter Mess-/Anschlusstechnik oder sonstigen Umständen aus der Sphäre des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4) Erkennt der Kunde Unstimmigkeiten in den dargestellten Daten, hat er diese unverzüglich zu prüfen und die zugrunde liegende Installation/Parametrierung zu verifizieren, bevor er die Daten weiterverwendet (insbesondere für Abrechnungen gegenüber Dritten).

§ 9 Verfügbarkeit, kein Service Level, keine Echtzeitusage

(1) Die Software ist auf zyklische bzw. ereignisbasierte Datenübertragung über Mobilfunk-/Internetverbindungen ausgelegt. Verzögerungen, Aussetzer oder Datenlücken durch Funkabdeckung, Netzbetreiber, Energieversorgung vor Ort, Endgeräte oder höhere Gewalt liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von GeDaD.

(2) Der Kunde darf nicht darauf vertrauen, dass Daten, Schaltbefehle oder Statusmeldungen in Echtzeit, lückenlos oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen oder ausgeführt werden. Die Software ist nicht für zeitkritische Anwendungen bestimmt.

§ 10 Verwendungsausschluss – keine sicherheitsrelevante Nutzung

- (1) Die Software und die angebundenen Geräte sind ausschließlich für Komfort-, Verbrauchserfassungs-, Steuerungs- und Verwaltungszwecke (z. B. Strom-/Zugangsverwaltung an Stell- und Liegeplätzen) bestimmt.
- (2) Die Software ist kein sicherheitsgerichtetes System. Sie erfüllt keine funktionale Sicherheit im Sinne einschlägiger Normen (z. B. ISO 13849 / IEC 61508), kein Performance Level und keine Sicherheitsintegrität. Sie ist nicht ausfallsicher und kann jederzeit – auch unangekündigt und für unbestimmte Dauer – ganz oder teilweise ausfallen, verzögert reagieren oder fehlerhafte Zustände anzeigen.
- (3) Der Einsatz der Software oder der Geräte für sicherheits-, lebens- oder gesundheitskritische Zwecke ist ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere die Strom-/Energieversorgung medizinischer oder lebenserhaltender Geräte, Not-, Alarm-, Brandschutz- oder Fluchtwegfunktionen sowie jede Anwendung, bei der ein Ausfall, eine Verzögerung oder eine Fehlfunktion zu Personen- oder erheblichen Sachschäden führen kann.
- (4) Benötigt der Betrieb des Kunden eine unterbrechungsfreie oder sicherheitsgerichtete Energieversorgung (z. B. wegen medizinischer Geräte von Gästen), hat der Kunde dies durch geeignete, von der Software unabhängige Maßnahmen sicherzustellen. Die Beurteilung und Umsetzung obliegt ausschließlich dem Kunden/Betreiber.
- (5) Ein Einsatz entgegen Absatz 1 bis 4 stellt eine nicht vertragsgemäße Verwendung dar. GeDaD haftet nicht für Schäden, die aus einer solchen Verwendung resultieren; der Kunde stellt GeDaD insoweit von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde die zweckwidrige Verwendung zu vertreten hat.

§ 11. Haftungsbeschränkung

- (1) GeDaD haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GeDaD nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut; die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GeDaD.
- (4) Die Haftungs- und Verwendungsregelungen der §§ 7 bis 10 bleiben als speziellere Bestimmungen unberührt und gehen § 11 im jeweiligen Anwendungsbereich vor.

§ 12. Vergütung

Für die Leistungen wird eine im Vertrag vereinbarte monatliche Gebühr berechnet. Die anfallenden Gebühren werden über einen Zeitraum im Voraus in Rechnung gestellt.

§ 13. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen per Überweisung oder Paypal-Zahlung. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber GeDaD mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von GeDaD schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

§ 14. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse - insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse - geheim zu halten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden.

Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen. Im Falle von Supportunterstützung bei Problemen des Kunden kann es notwendig werden auf Datensätze des Kunden zuzugreifen. Der Zugriff kann über ein Webmeeting mit dem Kunden erfolgen oder per Datenbankanalyse. Dieser Zugriff ist auf den Zeitraum der jeweiligen Supportmaßnahme begrenzt.

Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden GeDaD und der Kunde die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

Soweit GeDaD im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Der Kunde ist für diese Daten Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

§ 15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Warendorf. Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Münster. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrag, seine Ergänzungen und Änderungen sowie Änderungen der Form bedürfen der Textform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.

